

worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen des Beamten in der Regel⁹⁾ keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung in einzelnen Fällen abgewichen werden, so entscheidet darüber das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium¹⁰⁾. Beamten, die wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. In geeigneten Fällen kann auch die im Ruhestande verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden¹¹⁾¹²⁾.

(9) ¹³⁾ Wieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, die Zeit im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird von dem zuständigen Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern bestimmt¹⁴⁾. Die hierbei anzurechnende Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses darf die Hälfte der Gesamtaufwärtszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird¹⁵⁾. Über vorstehende Bestimmungen hinaus können die genannten Ministerien in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenkundiger Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen¹⁶⁾.

(10) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen¹⁷⁾.

(11) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten